

**Satzung**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen**  
**bei weisungsfreien Angelegenheiten**  
**vom 26. Mai 2009**

**- KOSTENSATZUNG -**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (Sächs.GVBl. S. 138), Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698) hat der Gemeinderat Erlau in seiner Sitzung am 26. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Kostenpflicht**

Die Gemeinde Erlau erhebt für Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

**§ 2 Kostenschuldner**

(1)

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird;
2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet;
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2)

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3)

Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

**§ 3 Kostenhöhe**

(1)

Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich, unter Berücksichtigung der Kosten der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

(2)

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind und für die keine Gebührenbefreiung, entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG, besteht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

(3)

Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € bis 25,0 T€ erhoben.

(4)

Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1% des Gegenstandes.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

(5)

Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

#### **§ 4 Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

#### **§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

#### **§ 6 Auslagen**

(1)

An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie Einschreibe- und Nachnahmeverfahren, wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2)

Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3)

Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

## **§ 7 Anwendungen von Bestimmungen des SächsVwKG**

Das SächsVwKG findet auf die Erhebung nach anderen Rechtsvorschriften entsprechend Anwendung, soweit dort nicht abweichendes bestimmt ist (§ 24 SächsVwKG)

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erlau, den 26. Mai 2009

Kunath  
Bürgermeister

(Siegel)

## **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

## Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Sächsisches Kostenverzeichnis - SächsKVZ)

### *1. Allgemeine Amtshandlungen*

#### **1. Beglaubigungen**

- |   |   |
|---|---|
| <b>1.1.</b> Beglaubigung von Unterschriften<br>oder Handzeichen   | 5,00 € bis 50,00  |
| <b>1.2.</b> Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie<br>und dergleichen  |   |
| <b>1.2.1.</b> bei Schriftstücken, die nicht in deutscher<br>oder sorbischer Sprache abgefasst sind  | 1,00 €<br>je angefangene Seite,<br>mindestens 5,00 €  |
| <b>1.2.2.</b> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien<br>und dergleichen,<br>die die Behörde selbst hergestellt hat  | 2,60 €<br>ohne Rücksicht auf die Zahl der<br>angefangenen Seiten<br>je Beglaubigung,<br>insgesamt mindestens 5,00 €   |
| <u>A n m e r k u n g:</u> Werden mehrere gleiche Unterschriften oder<br>Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften,<br>Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt,<br>kann<br>die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach<br>den Tarifstellen 1.1. bis 1.2.2. zu erhebende Gebühr bis<br>auf die Hälfte ermäßigt werden. |   |
| <b>1.2.3.</b> in nicht von den Tarifstellen 1.2.1. und 1.2.2.<br>erfassten Fällen   | 0,50 €<br>je angefangene Seite der zu<br>beglaubigenden Abschrift,<br>Fotokopie und dergleichen,<br>mindestens 5,00 €<br>höchstens die für die Erteilung des<br>Originals vorgesehenen Gebühr |

A n m e r k u n g: Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die  
Gebühr 0,50 € je angefangene Seite,  
mindestens jedoch 5,00 €.

- 1.3.** Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die der Beantragung einer Entschädigung nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2008 (BGBl. I S. 1797), dienen kostenfrei
- 2. Erteilung einer Bescheinigung** 5,00 € bis 100,00 €
- 3. Einsichtgewährung, Auskünfte**
- 3.1.** Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird 0,50 €  
je Akte oder Buch  
mindestens 5,00 €
- 3.2.** Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen 25,00 € bis 400,00 €
- 4. Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen** 10,00 € bis 50,00 €
- 5. Fristverlängerungen**
- 5.1.** Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde 10% bis 25% der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
- 5.2.** Verlängerung einer Frist in anderen Fällen 5,00 € bis 25,00 €
- 6. Erteilung einer Zweitschrift** 10% bis 50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €

Anmerkung: Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5,00 €

<b>7.</b>	<b>Aufnahme einer Niederschrift</b>	2,00 € bis 40,00 € je angefangene Stunde, mindestens 5,00 €
<b>8.</b>	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
<b>8.1.</b>	Mahnung nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG	5,00 € bis 25,00 €
<b>8.2.</b>	Pfändung nach § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 SächsVwVG	
<b>8.2.1.</b>	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	25,00 €
<b>8.2.2.</b>	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	35,00 €
<b>8.3.</b>	Verwertung nach § 16 SächsVwVG	45,00 €
<b>8.4.</b>	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10,00 € bis 100,00 €
<b>8.5.</b>	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG	10,00 € bis 1,0 T€
<b>8.6.</b>	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG	25,00 € bis 1,0 T€
<b>8.7.</b>	Wegnahme nach § 27 Abs. 1 SächsVwVG	20,00 €
<b>8.8.</b>	Einstellung und Beschränkung der Voll- streckung nach § 2a Abs. 1 SächsVwVG	kostenfrei
<b>9.</b>	<b>Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind</b>	
<b>9.1.</b>	Vorbeglaubigung von öffentlichen Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, zum Zweck der Legalisation durch die Auslandsvertretung	5,00 € bis 50,00 €
<b>9.2.</b>	Erteilung einer Apostille nach Artikel 5 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Satz 1 des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	10,00 € bis 100,00 €

**Dienstanweisung  
Kommunales Kostenverzeichnis  
zur „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei  
weisungsfreien Angelegenheiten“**

1. Kopierarbeiten

A 4	einseitig	pro Blatt	0,15 €
A 5	einseitig	pro Blatt	0,12 €
A 4	zweiseitig	pro Blatt	0,23 €
A 5	zweiseitig	pro Blatt	0,20 €
A 3		pro Blatt	0,30 €

2. Aushänge im Gemeindegebiet 14 Tage/Stück

A 5		0,50 €
A 4		1,00 €
A 3		1,50 €
A 2		5,00 €

3. Bescheinigungen

3.1.	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	5,00 €
3.2.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	5,00 €
3.3.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die durch die Gemeindeverwaltung Erlau erstellt wurden	5,00 €

4. Ausstellung von Bescheinigungen

4.1.	Stellungnahme nach Zeitaufwand	5,00 €
4.2.	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 €

5. Bearbeitung von Anträgen

5,00 €

6. Ablehnung eines Antrages

5,00 €

7. Auskünfte/Einsichtgewährung

erste 1/2 Stunde	5,00 €
jede weitere 1/2 Stunde	4,00 €

8. Auszüge aus Akten, amt. Büchern, Protokollen, Niederschriften

Grundgebühr	5,00 €
zuzüglich je Kopie	5,00 €
zuzüglich Suchzeit Punkt 7	5,00 €

9. Fristverlängerungen

- |   |        |
|---|--------|
| 9.1. Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde,<br>1/4 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr | 5,00 € |
| 9.2. Verlängerung einer Frist in anderen Fällen   | 5,00 € |
| 9.3. Ausfertigung einer Zweitschrift,<br>1/4 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr  | 5,00 € |

10. Aufnahme einer Niederschrift

- |   |        |
|---|--------|
| je angefangene 1/4 Stunde<br>ANMERKUNG: Niederschriften zu Satzungen und Beschlüssen des Gemeinderates sind gebührenfrei. | 5,00 € |
|---|--------|

11. Schreifarbeiten in Verbindung mit Amtshandlungen

- |                              |        |
|------------------------------|--------|
| je angefangene DIN A 4-Seite | 5,00 € |
|------------------------------|--------|

12. Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten

- |   |         |
|---|---------|
| 12.1. Mahnung, gem. § 13 SächsVwVG  |         |
| 1. Mahnung: bis 250,00 € offene Forderung   | 5,00 €  |
| Mahnung: über 250,00 € 1 % des offenen Betrages,<br>aufgerundet auf €-Beträge,<br>max.                          | 25,00 € |
| 12.2. 2. Mahnung: Übernahme der Gebühren aus 1. Mahnung   |         |
| 12.3. Pfändungen nach §§ 14 und 15 SächsVwVG<br>Pfändungsgebühr, gem. Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostenG. |         |

13. Fundsachen – Aufbewahrung und Aushändigung

- |                     |        |
|---------------------|--------|
| 2 % bzw. mindestens | 5,00 € |
|---------------------|--------|

14. Gewerbe-Gebühren

- |                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| Gewerbebeanmeldung                  | 17,00 € |
| Gewerbebeanmeldung (GbR, GmbH, OHG) | 27,00 € |
| Gewerbeummeldung                    | 12,00 € |
| Gewerbeabmeldung                    | 12,00 € |
| <br>                                |         |
| einfache Gewerbeauskunft            | 5,11 €  |
| erweiterte Gewerbeauskunft          | 10,23 € |
| <br>                                |         |
| Gewerbezentralregisterauszug        | 13,00 € |
| <br>                                |         |
| Gestattung                          | 25,00 € |

15. Reisegewerbe (nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO))

## Ausstellung der Reisegewerbekarte:

(unbefristet)	Grundgebühr	200,00 €
	+ Arbeitsaufwand	32,32 €/Stunde
(befristet)	Grundgebühr	10,00 €/Monat
	+ Arbeitsaufwand	32,32 €/Stunde
(Verlängerung)	Grundgebühr	10,00 €/Stunde
	+ Arbeitsaufwand	32,32/Stunde
(Wiederaufnahme)	Grundgebühr	50,00 €
	+ Arbeitsaufwand	32,32 €/Stunde

16. Gaststättengewerbe

Grundgebühr für Schankwirtschaft	200,00 €
+ Gebühr für Flächenbewirtschaftung	2,50 €/m <sup>2</sup>

17. Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen

17.1.	Festbeschilderung	40,00 €
17.2.	Regelpläne	
17.2.1.	Regelpläne BI/1 bis BI/5	50,00 €
17.2.2.	Regelpläne BI/6 bis BI/17	60,00 €
17.2.3.	Regelpläne CI/1 bis CI/4	50,00 €
17.2.4.	Regelpläne CI/5 bis CI/6 mit Ergänzungen	60,00 € + 20,00 €
17.3.	Anordnungen mit Prüfung Beschilderungs- und Umleitungsplan des Antragstellers	140,00 €
	-mit Abnahme der angeordneten Beschilderung	190,00 €
17.4.	Verlängerung von Anordnungen	40,00 €
	-mit zusätzlichen Ergänzungen/Veränderungen	60,00 €
17.5.	Baumaßnahmen auf Geh-/Radwegen	30,00 €
17.6.	Tagesbaustellen	50,00 €
17.7.	Nachtrag zur Anordnung	20,00 €
17.8.	Ausnahmegenehmigung nach § 46 (1) Nr. 8 StVO (Hindernisse nach § 32 (1) StVO)	
17.8.1.	Verlängerung Hindernisse	15,00 €
17.8.2.	auf Geh- und Radwegen	30,00 €
17.8.3.	auf Straßen (sh. unter 16.1.)	
17.9.	befristete Aufstellung von Verkehrszeichen	15,00 €
17.10.	Versagung	5,00 €